

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG



Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit dem 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. Es genügt diese **Anzeige**.

Gemeinde Neckargerach
Ordnungsamt
Tel. 06263/4201-0
E-Mail:
gemeinde@neckargerach.de

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen und **alkoholfreie** Getränke angeboten werden).
- Für **Vereine** gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- Die Anzeige muss spätestens **zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde eingegangen sein.
- **Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.**

1. Angaben zum Veranstalter

Name/Verein/Betrieb:	
Vertretungsberechtige Person/Verantwortliche Leitung:	
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail:
Ansprechpartner während der Veranstaltung	
Name:	Telefon (mobil):

2. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung (z. B. Vereinsfest, Jubiläum, Weihnachtsmarkt)			
Veranstaltungsort (genaue Adresse)			
Datum:	Beginn (Uhrzeit):	Ende (Uhrzeit):	Besucherzahl:

Ausgabe / Ausschank von alkoholischen Getränken: **ja** **nein**

Erklärung des Veranstalters:

Hiermit zeige ich / Zeigen wir gemäß § 2 Abs. 3 LGastG BW die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Neckargerach an. Ich/wir versichere(n), dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und alles gesetzlichen Vorschriften – insbesondere aus dem Lebensmittel-, Hygiene-, Lärm-, Bau-, Jugendschutz- und Ordnungsrecht – eingehalten werden.

Datum

Unterschrift des Anzeigenden